



Diese Fläche gilt nicht als schneebedeckt, da die Oberfläche des Bodens noch zu erkennen ist.

Fotos: Dr. Lars Biernat



In diesem Fall ist die Fläche als schneebedeckt einzuordnen, da die Oberfläche des Bodens nicht mehr zu erkennen ist. Es darf keine Düngung erfolgen.

Düngeverordnung und Witterung

Frühe Maßnahmen fachgerecht durchführen

Wenn im zeitigen Frühjahr nach Ablauf der Sperrfrist zum 31. Januar oder im Falle einer genehmigten Vorverlegung der Sperrfrist nach Ablauf des 15. Januar die Bedingungen auf den Flächen so sein werden, dass Düngemittel bodenschonend und bedarfsgerecht ausgebracht werden dürfen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Ausbringen nach Düngeverordnung überhaupt erlaubt ist. Details beschreibt der nachfolgende Artikel.

Gemäß der Düngeverordnung ist das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten, sofern der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. In diesem Zusammenhang wird oftmals die Frage gestellt, wann ein Boden als schneebedeckt gilt? Eine Fläche wird düngerechtlich als schneebedeckt eingeordnet, sofern die Oberfläche des Bodens durch Schneeaufgabe nicht mehr zu erkennen ist. Auf diesen Flächen und Teilflächen eines Schlags dürfen keine mineralischen oder organischen

Düngemittel ausgebracht werden. Die Höhe der Schneedecke – nach alter Düngeverordnung noch entscheidend für ein Aufbringen – ist nicht mehr maßgebend.

Düngung in Frostsituationen

Grundsätzlich ist das Ausbringen von Düngemitteln wie Gülle, Gärresten oder Mineraldüngern auf gefrorenem Boden verboten. Allerdings ist unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen eine Aufbringung möglich. Dies ist dann der Fall, wenn

- der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird (Nachweis durch DWD-Prognose).
- ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.
- der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt. (Nicht gedüngt werden dürfen selbstbegrünte Flächen und abgefrorene Haupt- und Zwischenfruchtbestände!)

- anderenfalls die Gefahr von Bodenverdichtungen und von Strukturschäden durch das Befahren der Flächen bestehen würde.

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass maximal 60 kg Gesamtstickstoff über Gülle, Gärresten oder Mineraldünger je Hektar im Falle des gefrorenen Bodens aufgebracht werden dürfen. Verstöße in diesem Zusammenhang sind CC-relevant.

Damit abgeschätzt werden kann, ob eine Düngungsmaßnahme zulässig ist, muss der Boden am Tag der Ausbringung aufnahmefähig sein. Für die Information, ob der Boden nach der Ausbringung antaut, und damit aufnahmefähig wird, kann eine Prognose des Deutschen Wetterdienstes herangezogen werden. Die Prognose ist unter www.dwd.de/DE/leistungen/bodenfrost_bl/bodenfrostbl.html abrufbar. Die Auswahl der Wetterstation sollte einen räumlichen Bezug zur Lage der betroffenen Fläche aufweisen, um eine Prognose für den individuellen Standort zu erhalten.

Taut der Boden auf oder nicht?

Wenn in einer Bodenfrostsituation für den nächsten Tag ein Auftauen prognostiziert wird, darf eine Ausbringung von organischen oder mineralischen Düngern erfolgen. Um bei der Kontrolle auf der sicheren Seite zu sein, sollte die Auftauproggnose des DWD

unbedingt für den Tag der Ausbringung ausgedruckt und aufbewahrt werden. Es besteht ebenso die Verpflichtung, am Tag der Ausbringung ein tatsächliches Auftauen des Bodens vor Ort zu überprüfen. Das sollte spätestens zur Mittagszeit erfolgen. Sofern sich dann die aktuelle Auftauproggnose des DWD verändert hat, beziehungsweise der Boden nicht antaut, ist die Ausbringung unverzüglich zu stoppen.

Die Übersicht zeigt beispielhaft eine DWD-Prognose für die Insel Fehmarn. In Rot (Zahl 1) wird die prognostizierte Auftautiefe und in Blau (Zahl 2) die prognostizierte Frosttiefe dargestellt. Entscheidend nach Düngeverordnung (DüV) ist, dass die Aufnahmefähigkeit des Bodens für Nährstoffe gegeben ist. Nach der Prognose des Deutschen Wetterdienstes ist dies der Fall, wenn in der Kategorie bewachsener Boden eine rote Zahl geführt wird (zum Beispiel 3/6), dann ist die Aufnahmefähigkeit gegeben. Nur in diesem Fall dürfen N- und P-haltige Dünger ausgebracht werden. Ein roter Strich und eine blaue Zahl (zum Beispiel -/5) bedeuten, dass der Boden gefroren ist und tagsüber nicht aufnahmefähig wird. N- und P-haltige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden. Ein roter Strich und ein blauer Strich (-/-) bedeuten, dass der Boden nicht gefroren ist. N- und P-haltige Dünger dürfen ausgebracht werden. Generell sind dabei aber alle weiteren nach DüV möglichen Beschränkungen

Übersicht: Beispielhafte Prognose für die Aufnahmefähigkeit nach DWD

| Stationsname | Bewuchs | Do. 7.2. | Fr. 8.2. | Sa. 9.2. | So. 10.2. | Mo. 12.2. |
|--------------|-------------|-----------------------------|-------------|-------------|--------------|--------------|
| Fehmarn | unbewachsen | Ausbringung nicht zulässig! | | | | |
| | bewachsen | 1/1 | 1/2 | 1/2 | 1/2 | -/- |

Zahl 1 = prognostizierte Auftautiefe; Zahl 2 = prognostizierte Frosttiefe

Quelle: www.dwd.de, 6. Februar 2018, verändert. Auszug aus Richtwerte für die Düngung 2018

hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit von Böden zu beachten.

Für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Komposte gestalten sich die Regelungen nach Düngeverordnung etwas anders. Diese Düngemittel können bei Einhaltung der oben aufgeführten letzten drei Bedingungen ausgebracht werden, ein Auftauen am Tag des Aufbringens ist dabei aber nicht entscheidend. Ein weiterer Unterschied für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Komposte ist, dass von diesen auch mehr als 60 kg Gesamtstickstoff auf die Fläche ausgebracht werden dürfen, da der größte Anteil des Stickstoffes in organischer Bindung vorliegt. Auch hier sind Verstöße generell CC-relevant.

Sperrfristen unbedingt beachten

Innerhalb der Sperrfrist ist die Düngung mit Gülle, Hühnerkot, Gärrückständen und Mineral-N-Düngern generell untersagt. Die reguläre Sperrfrist endet mit Ablauf des 31. Januar. Eine Düngung ist somit ab dem 1. Februar möglich. Im Fall einer einzelbetrieblichen bewilligten Verlegung der Sperrfrist ist eine

Düngung grundsätzlich nach Ablauf des 15. Januar wieder möglich. Oftmals tritt die Frage auf, ob auch zu Winterweizen, Winterroggen oder Wintertriticale nach Ablauf der vorgezogenen Sperrzeit gedüngt werden darf? Nein, dies ist nicht erlaubt. Grundsätzlich ist eine Düngung bei vorgezogener Sperrfrist nur zu den Kulturen möglich, die auch im genehmigten Antrag stehen.

Erstmals war es im Kalenderjahr 2018 mit Einführung der Landesdüngerverordnung notwendig zwei Anträge (für Gemarkungen innerhalb der Gebietskulissen nach Landesdüngerverordnung beziehungsweise für Gemarkungen die außerhalb der Kulisse liegen) beim LLUR zur Sperrfristverschiebung zu stellen. Das Vorliegen beider Anträge sollte vor der Düngung überprüft werden. Für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Komposte ist eine Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar einzuhalten. Diese gewässerschutzorientierten Regeln haben ebenfalls CC-Relevanz.

Gewässerabstände sind einzuhalten

Wenn die „Fahrerlaubnis“ sichergestellt ist, sind die Gewässer-

abstandsregelungen nach DüV sowohl für mineralische als auch organische Düngemittel einzuhalten: Generell ist darauf zu achten, dass ein direkter Eintrag beziehungsweise ein Abschwemmen von Düngemitteln in oberirdische Gewässer oder schützenswerte natürliche Lebensräume unbedingt vermieden werden muss. Andernfalls droht eine Ordnungswidrigkeit nach DüV. Bei der Breitverteilung von mineralischen oder organischen Düngemitteln muss mindestens ein Abstand von 4 m zwischen dem Rand der Streubreite und der Böschungsoberkante des Gewässers eingehalten werden. Bei Nutzung einer Grenzstreueinrichtung oder bei Geräten, die eine platzierte Düngung ermöglichen (zum Beispiel Injektion oder Schleppschuh), muss der Gewässerabstand lediglich 1 m betragen. Innerhalb des 1 m breiten Gewässerrandstreifens darf keine Düngung, auch nicht mit platzierten Verfahren, durchgeführt werden.

Bei Flächen mit erhöhter Abschwemmungsgefahr, also solchen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante von Gewässern eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen, darf innerhalb von 5 m zur Böschungsoberkante, auch mit

platzierenden Geräten, nicht gedüngt werden. In einem Bereich zwischen 5 und 20 m gelten weitere Bewirtschaftungsaufgaben, die in § 5 (3) der DüV dokumentiert sind. Der Verordnungstext dazu steht unter www.lksh.de zum Download bereit. Verstöße in diesem Zusammenhang sind ebenfalls CC-relevant.

FAZIT

Die Düngeverordnung besagt, dass nicht gedüngt werden darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Im Falle eines gefrorenen Bodens kann unter Einhaltung gewisser Nebenbedingungen eine Düngung erfolgen. Ziel muss es in jedem Fall sein, direkte Einträge sowie nachträgliches Abschwemmen von Düngemitteln in Gewässer zu vermeiden. Außerdem sind die Sperrfristen unbedingt einzuhalten. Verstöße sind CC-relevant.

Henning Schuch
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-353
hshuch@lksh.de

Düngung nur mit schriftlicher Bedarfsermittlung

Startklar für die neue Saison

Der Beginn der neuen Düngeaison rückt immer näher. Betriebe, die am 16. Januar düngen wollen (Voraussetzung: Die Bodenverhältnisse stimmen und ein angemessener Antrag der Sperrfristverschiebung vom LLUR liegt vor), müssen eine schriftliche Düngebedarfsermittlung vorliegen haben. Der Bedarf für Stickstoff und Phosphat muss schon vor der ersten Gabe von mineralischen oder organischen Düngern ermittelt und dokumentiert werden. Fehlt die Bedarfsermittlung, dann liegt bei einer amtlichen Kontrolle ein CC-Verstoß vor. Die Aufbewahrungspflicht der schriftlichen Ableitung des Düngebedarfes beträgt sieben Jahre.

Exemplarisch aufgelistete Bedarfswerte für die gängigsten Kulturen sind in der Übersicht dargestellt. Bedarfswerte, auch für Kulturen, die in der Dünge-

verordnung (DüV) nicht gelistet sind, finden sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammer

unter www.lksh.de/Duengung und in den aktuellen Richtlinien für die Düngung.



Um Fehler in der Verteilgenauigkeit zu vermeiden, kann das Streubild des Mineraldüngerstreuers durch das Auslegen von Streuschalen auf dem Feld überprüft werden.

N-Bedarf richtig ermitteln

Der schriftlich ermittelte Düngebedarf ist rechtsverbindlich, und darf im Rahmen der geplanten Düngeungsmaßnahme nicht überschritten werden. Pauschale Zuschläge auf den berechneten Düngebedarfswert bei schwach entwickelten Beständen sind daher nicht zulässig. Eine Überschreitung des Düngebedarfs nach § 3 (3) aufgrund nachträglich eintretender Umstände ist nur möglich, wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind und entsprechend aktueller Vorgaben des Vollzuges in den entsprechenden Formblättern dokumentiert werden. (Online verfügbar unter: www.lksh.de/landwirtschaft/pflanze/duengung/gesetze-verordnungen/)

Als Basis der Berechnung des N-Düngebedarfs ist der dreijährige